WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klauser
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti
Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer: 14
vom: 2015-01-30
Autor: Dr. Andrea Tinti, Dr. Stefan Sandrini

An alle betroffenen Kunden

Steuerbegünstigungen für Wahlwerbung - Gemeinderatswahlen 2015

Die Ausgaben für Wahlwerbung und Wahlveranstaltungen können mit dem begünstigten Mehrwertsteuer Satz von 4% erworben werden.[1] Für die Anwendung der Begünstigung gelten eine Reihe von Voraussetzungen die sehr restriktiv ausgelegt werden müssen.[2]

Im folgenden fassen wir die entsprechenden Bestimmungen zusammen.

1 Objektive Voraussetzung

Der begünstigte Mehrwertsteuer Satz gilt für den Erwerb folgender Güter und Dienstleistungen:
- Drucksorten[3] einschließlich dafür verwendetem Papier und Tinte
- Flächen auf Plakatwänden und Anschlagtafeln
- politische Kommunikation in Radio oder Fernsehen
- Wahlwerbung in Tageszeitungen und Zeitschriften
- Wahlwerbung im Internet
- Saalmieten und diesbezügliche Ausstattung und Dienstleistungen für Wahlveranstaltungen

Der Erwerb dieser Güter und Dienstleistungen muss **direkt**[4] in Bezug auf Wahlwerbung für folgende Wahlen stehen:
- Abgeordnetenkammer
- Senat
- europäisches Parlament beschränkt auf die Kandidaten Italiens
- Regionalrat
- Landtag
- **Gemeinderat**

Der geforderte direkte Zusammenhang mit der Wahlwerbung ist dann gegeben, wenn diese Güter und Dienstleistungen ausschließlich für den Wahlkampf eingesetzt werden können und in der Folge nicht weiter verwendbar sind.

Zu Wahlveranstaltungen zählen z.B. Kongresse, Tagungen oder Treffen. Die entsprechenden Ausgaben müssen direkt mit diesen Veranstaltungen zusammenhängen wie Beförderungsleis-

1 Art. 18 Abs. 1 Gesetz vom 10.12.1993, Nr. 515
2 Rundschreiben Agentur der Einnahmen vom 20.5.2004, Nr. 19/E
3 materiale tipografico
4 Rundschreiben Agentur der Einnahmen vom 20.5.2004, Nr. 19/E

tungen, Buffet, Fotodienstleistungen und Ähnliches. Nicht begünstigt sind Vergütungen oder andere Ausgaben für Referenten oder für Unterkunft und Verpflegung.

2 Subjektive Voraussetzung

Der verminderte Mehrwertsteuer Satz gilt ausschließlich für Erwerbe folgender Auftraggeber:
- politische Parteien
- politische Bewegungen
- Listenverbindungen
- Kandidaten

Die entsprechende Rechnung muss also auf den Namen dieser Körperschaften oder Personen ausgestellt werden.

3 Zeitliche Anwendung

3.1 Mit zeitlicher Begrenzung

Die Begünstigung ist zeitlich beschränkt auf Erwerbe die in den 90 Tagen vor der jeweiligen Wahlveranstaltung durchgeführt werden.

Der Regionalausschuss hat die beiden Termine für die nächsten Gemeindewahlen festgelegt. Der erste Wahlgang wird am Sonntag, dem **10. Mai 2015**, und die eventuelle Stichwahl am Sonntag, dem 24. Mai 2015 stattfinden. Somit gilt für die diesjährigen Wahlen der verminderte Satz für die Erwerbe innerhalb folgendem Zeitraum: **9. Februar 2015 – 9. Mai 2015.**

Sollten die Wahlen jedoch an einem anderen Datum abgehalten werden, ist der Zeitraum der 90 Tage für die Anwendung des verminderten MwSt.-Satzes vor dem tatsächlichen Datum der Wahlveranstaltung anzuwenden.

Zur Festlegung des Zeitpunktes des Erwerbs gelten die allgemeinen zeitlichen Regeln über die Umsatztätigung:[5]
- bei Dienstleistungen gilt der Zeitpunkt der Zahlung,
- bei Lieferungen gilt der Zeitpunkt der Übergabe der Ware,
- falls die entsprechende Rechnung vor dem jeweiligen oben genannten Zeitpunkt ausgestellt wird, gilt der Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung.

Die Bestellung spielt keine Rolle.

Man kann also durch Vorauszahlung oder durch Vorausfakturierung den Zeitpunkt der Umsatztätigung selbst beeinflussen.

3.2 Ohne zeitliche Begrenzung

Der Ankauf von Drucksorten[6] und ähnlichem der in direktem Zusammenhang mit Wahlwerbung steht und von den unter Punkt 2 angeführten Auftraggebern erworben werden unterliegen ohne zeitliche Einschränkung dem begünstigtem Mehrwertsteuersatz von 4%.[7]

4 Territoriale Anwendung

Grundsätzlich ist die Begünstigung geographisch auf das Gebiet eingeschränkt, in welchem die Wahlen stattfinden.

Bei Europa- und Parlamentswahlen gilt als Begrenzung das gesamte Staatsgebiet. Werbemaßnahmen im Ausland sind daher ausgeschlossen.

---

5 Art. 6, DPR 633/1972
6 materiale tipografico
7 Pkt. 18 letzter Teil Anlage A II DPR 633/1972

Bei Regionalrats-, Landtagswahlen und **Gemeinderatswahlen** gilt als Begrenzung das entsprechende Einzugsgebiet.

5 Empfehlung für Lieferanten

Die Lieferanten müssen auf der Rechnung ausdrücklich auf die betreffende Bestimmung verweisen. Aus der Beschreibung sollte auch klar hervorgehen, dass es sich um Ausgaben für Wahlen handelt und dass sich die Lieferungen und Leistungen auf das entsprechende Einzugsgebiet beziehen.

Nachdem bei Beanstandungen in erster Linie der Lieferant für die eventuell falsch ausgestellte Rechnung haftet, empfiehlt es sich unbedingt sorgfältig auf das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen zu achten und sich diese auch schriftlich vom Auftraggebers bestätigen zu lassen.

Sollte bereits eine Rechnung für begünstigte Wahldienstleistungen mit dem ordentlichen Mehrwertsteuer Satz von 22% ausgestellt worden sein und die oben erwähnten Voraussetzungen zutreffen, kann auch nachträglich eine Gutschrift ausgestellt werden.

6 Werbesteuer

Die Wahlwerbung ist von der Werbesteuer befreit.[8]

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

8 Art. 20 Abs. 1 Pkt. 10 DPR 639/1972